

**Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der
ALTEN GUTSGÄRTNEREI SIERHAGEN**

§ 1 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat den Zweck
 - a) das Kulturdenkmal „Alte Gutsgärtnerei Sierhagen“ zu schützen, zu erhalten und zu gestalten,
 - b) die Natur- und Umweltbildungsarbeit zu fördern
 - c) Natur- und Umweltschutz in Gärten und Grünanlagen zu fördern
 - d) mit vergleichbaren Einrichtungen zusammenzuarbeiten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 5) Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Sammeln von Beiträgen und Spenden
 - b) Anbieten und Abwickeln von Kursangeboten, Führungen und Ausstellungen
 - c) Erstellen von Informationsmaterial
 - d) Erhalt der Kulturlandschaft
 - e) Anlage und Pflege von Schau- und Lehrgärten sowie Lebensräumen

§ 2 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „*Verein der Freunde und Förderer der Alten Gutsgärtnerei Sierhagen*“ mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- 2) Sitz des Vereins ist Sierhagen (Gemeinde Altenkrempe).

§ 3 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2002.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein umfasst
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet.
- 3) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist nur aus wichtigem Grund widerrufbar.
- 4) Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Arbeit des Vereins durch einen Förderbeitrag unterstützen wollen, ohne die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder zu beanspruchen.

5) Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Tod

b) Austritt, welcher dem Vorstand spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist

c) Ausschluss wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Fördermitglieder erhalten Einladungen und Informationen des Vereins. Auf Mitgliederversammlungen haben sie Gaststatus und kein Stimmrecht. Sie zahlen einen in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegten Mindestbeitrag. Ihr Förderbeitrag wird als Spende gebucht.

4) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

6) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie eingezahlte Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen nicht zurück.

7) Die Mitglieder haben das Recht, die Gärten innerhalb der Öffnungszeiten unentgeltlich zu besuchen und werden regelmäßig über die laufenden und geplanten Angebote und Programme informiert.

§ 6 Jahresbeitrag, Umlagen, Erstattungen u.ä.

1) Jahresbeitrag, Auslagenerstattungen, Aufwandsentschädigungen u.ä. werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Bis zur 1. geltenden Beitrags- und Gebührenordnung wird bei Eintritt in den Verein ein Mitgliedsbeitrag von EUR 30,- / Jahr und Mitglied erhoben. Die Beiträge sind am 1.3. des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

2) Der Vorstand ist berechtigt, in Ausnahmefällen Umlagen zu beschließen, wenn dies im Interesse des Vereins zwingend geboten ist. Die Umlage darf maximal einmal jährlich bis zur Höhe des Jahresbeitrags erhoben werden.

§ 7 Organe

1) Die Organe des Vereins sind

a) Der Vorstand

b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der geschäftsführende Vorstand

1) Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden / , dem Schatzmeister/ der Schatzmeisterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin. Zum Vorstand kann nur gehören, wer Vereinsmitglied ist.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers erfolgen in den ungeraden Jahren, die Wahl des Vorsitzenden und des Schatzmeisters in den geraden Jahren. Im Gründungsjahr erfolgt die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden und des Schriftführers nur für ein Jahr.

4) Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

1) Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

2) Der Vorstand tagt nach Bedarf.

3) Der Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden durch die im Vorstand vereinbarten Verbreitungswege einberufen.

4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes besagt.

5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.

§ 10 Vorstandsbeirat

1) Sofern der oder die Pächter der "Alten Gutsgärtnerei Sierhagen" nicht vollzählig zum Vorstand gehören, bilden sie einen Vorstandsbeirat. Der Vorstandsbeirat besteht nicht, wenn alle Pächter dem Vorstand angehören. Der Vorstandsbeirat besteht im übrigen aus höchstens drei Personen.

2) Sofern mehr als drei Personen für das Amt des Vorstandsbeirates in Betracht kommen, benennen die Pächter die Mitglieder des Vorstandsbeirates aus ihrer Mitte dem Vorstandsvorsitzenden gegenüber für die Dauer von zwei Jahren. Die Benennung hat schriftlich zu erfolgen, und zwar im Zusammenhang mit der Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden.

3) Der Vorstandsbeirat nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Er hat dieselben Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Vorstandsmitglied. In den Vorstandssitzungen hat der Beirat allerdings unabhängig von der Anzahl seiner Mitglieder nur eine Stimme.

§ 11 Der fachliche Beirat

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat aus bis 5 Personen bestellen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand fachlich zu beraten. Der fachliche Beirat hat bei Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres vom Vorstand durch persönliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.

2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer/innen (§ 13)
- Beschlussfassung über die jeweilige Beitrags- und Gebührenordnung
- Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über Vereinsinvestitionen, die Euro 1000 überschreiten,
- Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über eingereichte Anträge
- Auflösung des Vereins

3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe von Gründen beantragen.

4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorschreibt.

6) Satzungsänderungen können nur mit 3/4 Mehrheit beschlossen werden.

§ 13 Rechnungsprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Kassenprüfer/innen werden für zwei Jahre gewählt. Für ihre Amtszeit gilt § 8 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

2) Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Schatzmeister. Seine Tätigkeit wird von einem der in Abs. 1) genannten Kassenprüfer geprüft. Die Niederschrift

über die Prüfungshandlung ist auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorzutragen.

3) Die Personen, die die Rechnung prüfen, dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Sie werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Haftungseinschränkung

Die Beteiligung an Veranstaltungen und Vorhaben des Vereins einschließlich etwaiger Arbeitseinsätze erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr des jeweiligen Mitglieds, des Kursteilnehmers / der Kursteilnehmerin oder des Gastes.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an die Gemeinde Altenkrempe, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

3) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator oder Liquidatorin, die anstelle des Vorstandes für den Verein in der Abwicklung handeln.